

Sitzungsvorlage 235/2018

öffentlich

TOP: Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2019 - Anhörung des Ortschaftsrates

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Ortschaftsrat Tagewerben	16.01.2019	

☐ Einbeziehung des Senioren- und/oder	☐ Behindertenbeirats
--	---

Finanzierung:					
Mittel stehen bereit im Budget:	☐ ja	☐ Nein, jedoch	apl	☐ üpl	☐
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	☐ ☐	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK			
KSt: SK: USK:					
Unterschrift Budgetverantwortlicher					
Mitzeichnung im Bedarfsfall:			Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen					
Bestätigung durch Amt Finanzen					

Sachstandsbericht:

Ortschaftsräte werden im Rahmen der Entscheidungsfindung des Stadtrats gem. Hauptsatzung § 10 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Weißenfels zu Angelegenheiten, die ihre Ortschaft betreffen, angehört.

Der Stadtrat ist das Organ, dem allein die Entscheidung über den Haushaltsplan obliegt. Dazu bedient sich der Stadtrat der Kompetenz der in den verschiedenen Ausschüssen vertretenen Stadtratsmitglieder und sachkundigen Einwohner und der Ortschaften. Ihm werden die Abstimmungen und Anträge/Meinungsäußerungen/Kritiken/Anregungen/Forderungen/Empfehlungen ... der Vorberatungen aller Ausschüsse und Ortschaften vorgelegt. Er entscheidet nach Abwägung der vorgebrachten Abstimmungsergebnisse und Anträge und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.

Auszug aus der H a u p t s a t z u n g der Stadt Weißenfels in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (WSF-ABI. Nr. 2/2015, S. 3)

§ 10 Allgemeine Bestimmungen über Ausschüsse

(3) Beschließende und beratende Ausschüsse haben im Rahmen der ihnen zur Vorberatung zugewiesenen Aufgabengebiete die ihnen vom Stadtrat übertragenen Angelegenheiten sowie die Verhandlungsgegenstände der Sitzungen des Stadtrates fachlich vorzubereiten und unmittelbar an den Stadtrat Stellungnahmen und Empfehlungen für die Beschlussfassung abzugeben. Die Vorberatung nach Satz 1 findet im Fall einer zur gleichen Angelegenheit gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA vorzunehmenden Anhörung eines oder mehrerer Ortschaftsräte parallel mit dieser Anhörung statt.

Der Ergebnisplan 2019 ff weist ein Haushaltsdefizit auf, damit ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept nach §100 Abs.3 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) aufzustellen.

Der Stadtrat hat das Haushaltskonsolidierungskonzept ebenfalls mit dem Haushaltsplan 2019 zu beschließen.

Spengler
Fachbereichsleiter FB V - Finanzdienste

Anlagen:

Haushaltssatzung

Vorbericht zum Haushaltsplan

Ergebnisplan Übersicht

Teilergebnispläne mit Ausdrucken der Kostenstellen, die die Ortschaft betreffen

Finanzplan Übersicht

Teilfinanzpläne A mit Ausdrucken der Kostenstellen, die die Ortschaft betreffen